

Satzung

des gemeinnützigen Vereins der Freunde und Förderer der Wurmtalschule Würselen

§ 1 (Grundsätzliches)

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Wurmtalschule Würselen e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Würselen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 (Aufgaben)

Der Verein hat folgende Aufgaben:

1. die Arbeit der Gemeinschaftsgrundschule zu fördern, die Verbindung zwischen Schule, Stadt, Dorfgemeinschaft, Elternschaft und Ehemaligen zu pflegen und zu vertiefen.
2. Beschaffung und Bezuschussung von Lehr- und Lernmitteln, die nicht vom Schulträger gestellt werden, Maßnahmen zu ergreifen in Abstimmung mit Schullehrkörper und Elternschaft, die das Bildungsangebot der Schule ergänzen und verbessern und nicht durch den allgemeinen Lehrauftrag abgedeckt werden.
3. die schulischen Belange der Gemeinschaftsgrundschule zu fördern und diese bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit materiell und immateriell zu unterstützen, zu fördern sowie z.B. bedürftige Kinder bei Ausflügen oder Schullandheimaufenthalten o.ä. zu unterstützen.
4. die außerschulische Betreuung für Kinder der Schule durch die Einrichtung und Organisation einer Mittagsbetreuung zu ermöglichen.

Der Zweck wird verwirklicht durch Beschaffung der entsprechenden Mittel und des Personals.

§ 4 (Vermögen)

1. Alle Mittel sind ausschließlich zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden.
2. Kein Vereinsmitglied hat bei Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Beiträge, sonstiger Zuwendungen oder Auszahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht mit den Vereinszielen in Übereinstimmung stehen, oder etwa durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Jede Tätigkeit im und für den Verein ist ehrenamtlich. Davon ausgenommen ist das Personal für die Betreuung.

§ 5 (Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig
Ein Elternteil muss Mitglied im Verein werden, damit das Kind in der Mittagsbetreuung aufgenommen werden kann.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele anstrebt.
3. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme bindend entscheidet. Der Vorstand kann binnen einer Frist von 3 Monaten einem Aufnahmeantrag widersprechen. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.
4. Ein Anspruch über die Aufnahme in die Betreuungsmaßnahme der Schule besteht nicht.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Eine Beitragspflicht besteht für sie nicht.
6. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis spätestens einem Monat vor diesem Zeitpunkt schriftlich zu erklären.
7. Der Ausschluss kann in Fällen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen durch den Vorstand beschlossen werden. Er bedarf der Bestätigung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, wenn das auszuschließende Mitglied dies binnen einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung des Vorstandes beantragt.

§ 6 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August eines jedes Jahres.

§ 7 (Mitgliedsbeitrag)

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für das Geschäftsjahr sollen mindestens 10 Euro Beitrag entrichtet werden. Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder in ganz besonderen Fällen ganz erlassen. Der Mitgliedsbeitrag ist immer für das volle Geschäftsjahr zu entrichten und ist bei Eintritt und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 (Organe)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus 6 bis 9 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem 1.Kassenwart und dem 2. Kassenwart
 - dem Schulleiter,
 - einem Vertreter der Schulpflegschaft vom Standort Morsbach,
 - einem Vertreter der Schulpflegschaft vom Standort Scherberg,
 - sowie bis zu drei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Dem Vorstand obliegen Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, Ausführung deren Beschlüsse, sowie die Entscheidung über Ausgaben zur Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidung mehrheitlich. Soweit in Einzelfällen Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 Euro zu tätigen sind, kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ohne Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder hierüber allein entscheiden, Ziffer 2 bleibt davon unberührt.
5. Aufgabe des 1.Kassenwarts ist die Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Erstattung des Kassenberichts einmal jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung.
Aufgabe des 2. Kassenwarts ist die Rechnungs- und Kassenführung der Betreuungsmaßnahme, sowie die Erstattung des Kassenberichtes einmal jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Vereinsmitglieder.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, führen die übrigen Vorstandmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstandes weiter. Der Vorstand kann auch für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger wählen. Dazu muss der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstands einstimmig gewählt werden.
12. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig nur aus wichtigen Gründen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal Geschäftsjahr einberufen werden. Die Einberufung soll im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres vorgenommen werden.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Die Erstattung des Jahresberichtes
 - Die Erstattung des Rechnungsberichtes
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Die Wahl des Vorstandes gemäß § 9 der Satzung
4. Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied – beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen unter Angabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie der einzelnen Punkte der Tagesordnung ein.
5. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 3 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
6. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge und Grundsätze der Mittelverwendung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Wahl der Rechnungsprüfer und
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, für die eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Der Vorstand laut § 26 BGB wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die lediglich die Formulierung betreffen, selbst vorzunehmen. Dies gilt auch für Änderungen, die das Registergericht oder die Steuerbehörden für erforderlich halten.
9. Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden und kann nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
10. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt dessen gesamtes Vermögen an den Rechtsträger der Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu Gunsten der Wurmtalschule Würselen zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke für andere Schulen zu verwenden.

§ 12 (Gerichtsstand)

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Aachen Gerichtsstand und Erfüllungsort.

Würselen, den 16.04.2015